

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Wahlleiters über die Beisitzerinnen und Beisitzer im Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahl 2020	3
Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Xanten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020	4
Bekanntmachung über die Auslage des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2018	4
Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 M „Steingensstraße“	5 – 6
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2020	6 – 8
Dienstzeitenregelung zu Weihnachten und Neujahr	9
Bekanntmachung der Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten vom 11.12.2019	10 – 11
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten	11 – 16

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung der Satzung vom 11.12.2019 zur 13. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004 16 – 17

Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.2019 zur 5. Änderung der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten 18 – 19

Bekanntmachung der Satzung vom 13.12.2019 zur 4. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse 19 – 20

Bekanntmachung des Wahlleiters

Kommunalwahl 2020

Der stellvertretende Beisitzer Herr Rainer Groß hat durch eine niederschriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter mit Ablauf des 30.11.2019 auf sein Ratsmandat verzichtet und ist aus dem Wahlausschuss ausgeschieden. Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 als Nachfolger Herrn Daniel Mowagharnia in den Wahlausschuss gewählt.

Nach § 6 Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (GV. NRW. S. 602), werden hiermit die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer im Wahlausschuss sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die der Rat der Stadt Xanten in seinen Sitzungen am 26.03.2019 und 10.12.2019 gewählt hat, öffentlich bekannt gemacht:

Beisitzer/in

Schneider, Peter
Görtzen, Dirk
Scholten, Tanko
Kösters, Karl-Heinz
Paeßens, Sven
Hilbig, Peter
Kemkes, Heinz-Willi
Wienemann, Johannes
Brauer, Heinz
Voll, Matthias

pers. Vertreter/in

Gasseling, Pankraz
Eberling, Klaus Th.
Bours, Josef
Ullenboom, Michael
Mowagharnia, Daniel
Petit, Valérie
Reis, Helmut
van Bentum, Hans-Gerd
Finke, Olaf
Paeßens, Werner

Xanten, 11.12.2019

Stadt Xanten
Der Wahlleiter

gez.:
Görtz

**Stadt Xanten
Amtliche Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Xanten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),

ab dem 02.01.2020

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zu den Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 129/N, zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.xanten.de im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner/innen und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung beschließt. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

Xanten, 11.12.2019

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 eine Neufassung des Berichtes über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (Beteiligungsbericht) für das Geschäftsjahr 2018 gemäß § 117 Absätze 1 und 2 GO NRW i.V.m. § 52 GemHVO beschlossen.

Dieser Bericht liegt im Rathaus, Karthaus 2, 46509 Xanten, Zimmer 107/A, zur Einsicht aus.

Weiterhin kann dieser Bericht auf der Internetseite der Stadt www.xanten.de/ris im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Xanten, 11.12.2019

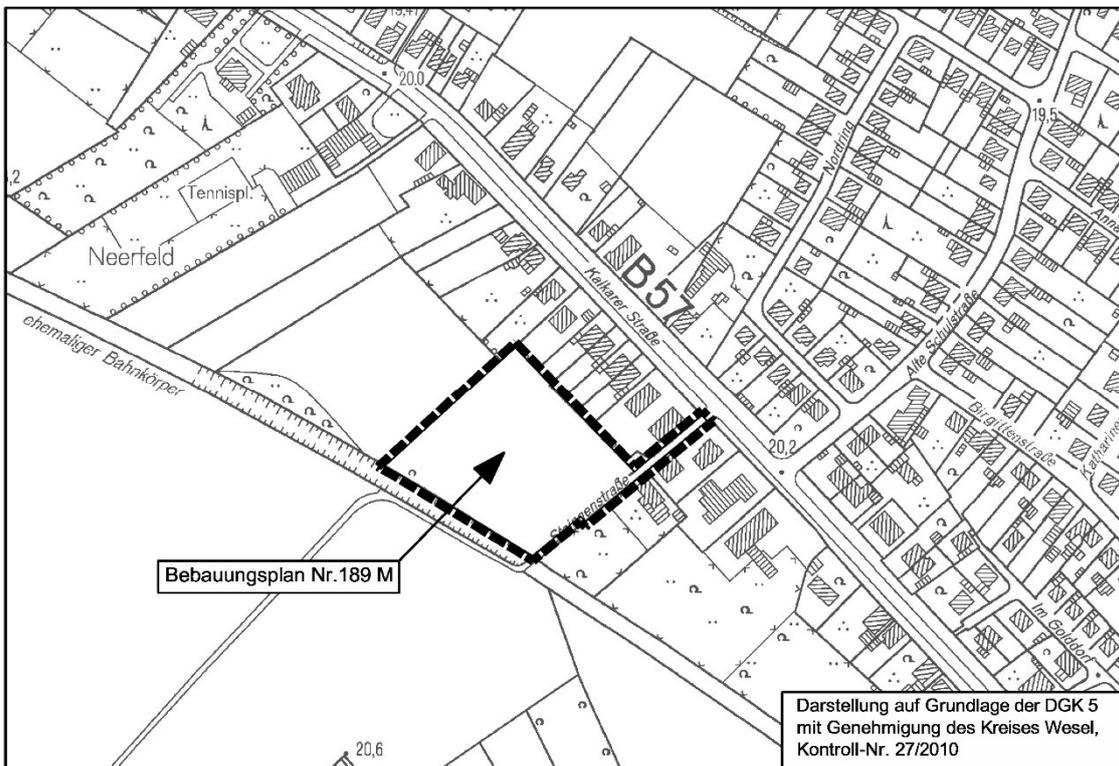
gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 M "Steingensstraße"

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 M "Steingensstraße", mit der Zielstellung, Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“, beschlossen.

In der Ratssitzung wurde der Aufstellungsbeschluss über die Plangebietsbegrenzung durch die Grundstücke Kalkarer Straße Hausnummer 119 bis Hausnummer 125, Steingensstraße Hausnummer 1 bis Hausnummer 3 sowie durch die Flurstücke 17, 22, 123, 124 und 156, alle Flur 5, Gemarkung Marienbaum gefasst.

Gemäß Aufstellungsbeschluss umfasste das Plangebiet die eingeschlossenen Flurstücke 136 (ganz), 156 (teilweise) und 386 (teilweise), alle Flur 5, Gemarkung Marienbaum. Dieser Aufstellungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Aktuell wurde das Plangebiet im weiteren Aufstellungsverfahren, wie in der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (Amtsblatt 2019/31) dargestellt, in nordwestliche Richtung erweitert und südwestlich um die Steingensstraße eingekürzt. Es wird nun durch die Grundstücke Kalkarer Straße Hausnummer 119 a bis Hausnummer 131, die Grundstücke Steingensstraße Hausnummer 3 sowie durch die Flurstücke 16, 22, 156, 386 und 397, alle Flur 5, Gemarkung Marienbaum begrenzt.

Die nachträgliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 19. Oktober 2017 dient dem Zweck, das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 189 M "Steingensstraße" im Sinne des § 13 b Satz 2 BauGB bis zum 31.12.2019 förmlich einzuleiten.

Der Aufstellungsbeschluss vom 19. Oktober 2017 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Xanten, den 16.12.2019

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der

Haushaltssatzung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 404) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck am 12.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen erhält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.190.465,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.305.277,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.103.005,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.140.944,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	154.300,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.611,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	250.000,00 €
Die Umsetzung der Investitionsmaßnahmen ist nur mit Beschluss der Schulverbandsversammlung zulässig.	

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	114.812,00 €
---	--------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	700.000,00 €
--	--------------

§ 6

Die Umlage wird auf 1.645.207,00 € festgesetzt und wie folgt auf die
Schulverbandsmitglieder verteilt:

Gemeinde Sonsbeck	443.810,14 €
Stadt Xanten	<u>1.201.396,86 €</u>
	1.645.207,00 €

§ 7

- (1) Der Kämmerer der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige
Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der GO NRW.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall
bis zu einem Betrag von 20.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der GO NRW.

- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

§ 8

Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2019 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 13 KomHVO NRW soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

Xanten, 09.12.2019

gez.:
Weber
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

Bekanntmachung

Dienstzeitenregelung zu Weihnachten und Neujahr

Zu Weihnachten und Neujahr sind das Rathaus, die Stadtbücherei und das Haus der Begegnung an folgenden Tagen **geschlossen**:

Rathaus

Montag, 23.12.2019,
bis einschl. Mittwoch, 01.01.2020

Stadtbücherei

Montag, 23.12.2019,
bis einschl. Freitag, 03.01.2020

Haus der Begegnung

Donnerstag, 19.12.2019,
bis einschl. Freitag, 10.01.2020

Im **Standesamt** ist ein **Notdienst** für die Beurkundung von Sterbefällen zu folgender Zeit eingerichtet:

Freitag, 27.12.2019, 10:00 – 12:00 Uhr

Beim **Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR (DBX)** ist ein **telefonischer Notdienst für Bestatter** (Tel. 02801/772-305) zwecks Vereinbarung von Bestattungsterminen zu folgenden Zeiten eingerichtet:

Montag, 23.12.2019, 10:00 – 12:00 Uhr

Freitag, 27.12.2019, 10:00 – 12:00 Uhr

Auch im Namen aller Beschäftigten wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Xanten, 06.12.2019

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

**Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten
vom 11.12.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Xanten am 10.12.2019 folgende Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

In Ziffer 1.1 wird das Wort „Gemeindehaushaltsverordnung“ durch das Wort „Kommunalhaushaltsverordnung“ ersetzt.

Ziffer 2, Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

- „b) Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) und die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung erlassenen Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 KomHVO (Kommunale Vergabegrundsätze),“

§ 2

Der 1. Absatz der Ziffer 4.1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die in den nachfolgenden Ziffern 4.2 – 4.7 angeführten Voraussetzungen eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe zulassen.“

§ 3

Ziffer 4.2 wird wie folgt ergänzt:

„Die nachfolgend aufgeführten Wertgrenzen finden bei Vergaben nach der VOB/A nur Anwendung, wenn der gesamte Auftragswert im Sinne des § 3 Abs. 6 VgV bei Freihändigen Vergaben für eine Maßnahme unter 100.000,00 € und bei Beschränkten Ausschreibungen unter 1.000.000,00 € liegt (funktionale Betrachtung). Werden diese Gesamtauftragswerte für eine Maßnahme überschritten, sind die Wertgrenzen gemäß § 3a VOB/A anzuwenden.“

§ 4

Ziffer 4.4 erhält folgende neue Fassung:

Vergabe von Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB

Bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB kann abweichend von den vorstehenden Wertgrenzen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 250.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) neben einer Öffentlichen Ausschreibung und einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auch eine

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

Die bisherigen Ziffern 4.4 bis 4.10 werden zu den Ziffern 4.5 bis 4.11..

§ 5 Inkrafttreten

Die Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Ordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.12.2019

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten

vom 11.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Xanten erhebt eine Zweitwohnungsteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016, BGBl. I, S. 2218) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016, BGBl. I, S. 2218) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.
- (3) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 6 Wochen für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.
- (4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.
- (5) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist auch diejenige Wohnung, die jemand neben einer im Ausland gelegenen Hauptwohnung innehat. Hauptwohnung in diesem Sinne ist die vorwiegend benutzte Wohnung; § 22 BMG gilt entsprechend.

**§ 3
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 4
Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.

(2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:

1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

- | | |
|---|--------------|
| a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung | 10 v. H., |
| b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung | 20 v. H., |
| c) für Teilmöblierung | 10 v. H., |
| d) für Vollmöblierung | 20 v. H. und |
| e) für Stellplatz oder Garage | 5 v. H. |

2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.

(3) In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 20 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 16 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4.

§ 6

Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 entfallen.

- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 7

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung (§ 10) eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- (2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

**§ 8
Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadt zu richten oder zur Niederschrift bei der Stadt zu erklären.
- (2) Ansonsten gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
 2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Anzeigepflicht über das Innehaben der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
 3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten vom 20.12.1996 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 30.05.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten vom 11.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.12.2019

gez.:
Görtz
Bürgermeister

Satzung vom 11.12.2019 zur

13. Änderung der Satzung der Stadt Xanten

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; berichtigt 1976 S. 12) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 10.12.2019 folgende Satzung zur 13. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- „(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 0,86 Euro.“

§ 2

§ 2 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- „(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke des Teils 1 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,06 Euro. Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke der Teile 2 und 3 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,44 Euro.“

§ 3

Die Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 13. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.12.2019

gez.:
Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 13.12.2019
zur 5. Änderung der Friedhofssatzung
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten**

Aufgrund der §§ 3, 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung für das Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten am 12.12.2019 folgende Änderung der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1
Aschenbeisetzungen**

- (1) § 18 Abs. 2 der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten wird um folgenden Satz ergänzt:

Satz 4:

In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche (Urne) beigesetzt werden.

- (2) § 18 Abs. 4 der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten wird um folgenden Satz ergänzt:

Satz 3:

In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Aschen (Urnen) beigesetzt werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 5. Änderung der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 13.12.2019

gez.:
Franke
Verwaltungsratsvorsitzender
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung vom 13.12.2019
zur 4. Änderung der
Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts)
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren,
Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 2015, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderung der *Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse* beschlossen:

**§ 1
Gebührenhöhe**

§ 6 Abs. 1 und 2 werden in folgender Form neugefasst:

- (1) *Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,93 Euro je Kubikmeter Frischwasser im Jahr.*
- (2) *Für die Niederschlagswassergebühr werden eine Grundgebühr und eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird ab 2020 mit 0,53 Euro je Quadratmeter abflusswirksame Fläche festgesetzt. Für die Möglichkeit des Einleitens von*

bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen wird für 2020 je Quadratmeter eine Jahresgrundgebühr von 0,33 Euro erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 13.12.2019

gez.:
Franke
Verwaltungsratsvorsitzender
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten